



Allgemeine Geschäftsbedingungen der medienschmiede werbeagentur gmbh

Ausgabe 25.09.04

Allgemeines

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Auftraggeber und der medienschmiede werbeagentur gmbh, im Folgenden medienschmiede genannt, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur dann wirksam, wenn sie von medienschmiede ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Von diesen AGBs abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBs unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

Vertragsabschluss

Die Angebote von medienschmiede sind grundsätzlich freibleibend und gelten vorbehaltlich Irrtümer und Satzfehler. Alle Preise sind in EURO exklusive der jeweils gesetzlich geregelten Umsatzsteuer, welche gesondert in Rechnung gestellt wird. Der Auftraggeber ist an seinen Auftrag zwei Wochen ab diesem Zugang bei medienschmiede gebunden. Aufträge des Auftraggebers gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von medienschmiede als angenommen, sofern medienschmiede nicht – etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages – zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag annimmt.

Leistung und Honorar

medienschmiede erbringt für den Auftraggeber die im Vertrag vereinbarten Leistungen im Agenturumfeld. Termine und genauer Inhalt der Leistungen werden im Vertrag definiert. Sofern nichts anders vereinbart, erbringt medienschmiede die Leistungen in ihren Räumlichkeiten.

medienschmiede erhält vom Auftraggeber alle für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten. Der Auftraggeber wird medienschmiede bei der Leistungserbringung nach besten Kräften unterstützen. Der Auftraggeber wird alle medienschmiede übergebenen Daten bei sich zusätzlich verwahren, um bei Beschädigung oder Verlust eine Rekonstruktion zu gewährleisten. Unterstützungsleistungen und Beistellungen des Auftraggebers erfolgen grundsätzlich unentgeltlich.

Wenn nicht anders vereinbart, beginnt der Honoraranspruch von medienschmiede für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. medienschmiede ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.

Alle Leistungen von medienschmiede, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen von medienschmiede. Alle von medienschmiede erwachsenden Barauslagen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (z.B. für Botendienste, außergewöhnliche Versandkosten oder Reisen) sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

Kostenvoranschläge von medienschmiede sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von medienschmiede schriftlich veranschlagten um mehr als 20 Prozent übersteigen, wird medienschmiede den Auftraggeber auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Auftraggeber genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekanntgibt. Für alle Arbeiten von medienschmiede, die aus welchem Grund auch immer nicht zur Ausführung gelangen, gebührt medienschmiede eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Auftraggeber an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe u.dgl. sind vielmehr unverzüglich an medienschmiede zu retournieren. medienschmiede kann sich bei Erbringung ihrer Leistungen auch Dritter bedienen.

Präsentationen

Für die Teilnahme an Präsentationen steht medienschmiede ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand von medienschmiede für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält medienschmiede nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen von medienschmiede, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum von medienschmiede; der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der medienschmiede zurückzustellen.

Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von medienschmiede gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist medienschmiede berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von medienschmiede nicht zulässig.



Eigentumsrecht und Urheberschutz

Alle Leistungen von medienschmiede einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von medienschmiede und können von medienschmiede jederzeit – insbesondere bei Beendigung der Zusammenarbeit – zurückverlangt werden. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit medienschmiede darf der Auftraggeber die Leistungen von medienschmiede nur selbst, ausschließlich in Österreich und nur für die Dauer der Zusammenarbeit nutzen.

Änderungen von Leistungen von medienschmiede durch den Auftraggeber sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von medienschmiede und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

Für die Nutzung von Leistungen von medienschmiede, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung von medienschmiede erforderlich. Dafür steht medienschmiede und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu, mindestens jedoch in der Höhe von 15% des vom Auftraggeber an die mit der Herstellung, Verbreitung bzw. Veröffentlichung der Werbemittel beauftragten Dritten gezahlten Entgelts.

Kennzeichnung

medienschmiede ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf medienschmiede und auf allenfalls den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggebern dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

Genehmigung

Alle Leistungen von medienschmiede (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen und Farbabdrücke) sind vom Auftraggebern zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Auftraggebern genehmigt. Sind nach der Freigabe noch Änderungen nötig, so gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

Der Auftraggeber wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Agenturleistungen überprüfen lassen. medienschmiede veranlasst eine rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers; die damit verbundenen Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.

Termine

medienschmiede bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Auftraggeber allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er medienschmiede eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an medienschmiede. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch medienschmiede. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern von medienschmiede – entbinden medienschmiede jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

Zahlung

Die Zahlung von Rechnungen erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, ist medienschmiede berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 7,5% p.a. zu beanspruchen. Ist der Auftraggeber nach Ablauf des Zahlungsziels und zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch medienschmiede mit jeweils Gewährung einer siebentägigen Nachfrist nicht nachgekommen, ist medienschmiede berechtigt, die Forderung an ein Inkasso-Büro zu übergeben. Die daraus entstehenden zusätzlichen Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum medienschmiede. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

Gewährleistung und Schadenersatz

Der Auftraggeber hat allfällige Reklamationen innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch medienschmiede schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Auftraggeber nur das Recht auf Verbesserung der Leistung durch medienschmiede zu.

Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber medienschmiede alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt ist vom Auftraggeber zu beweisen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von medienschmiede beruhen – diese sind mit dem Auftragswert gedeckelt.



Für die ihr zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen des Auftraggebers übernimmt medienschmiede keinerlei Haftung. medienschmiede trägt die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung der zu liefernden Ware Bis zum Zeitpunkt der Versendung. Ab diesem Zeitpunkt trägt alle Risiken der Auftraggeber.

Haftung

medienschmiede wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Auftraggebern rechtzeitig auf für sie erkennbare gewichtige Risiken hinweisen. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften auch bei den von medienschmiede vorgeschlagenen Werbemaßnahmen ist aber der Auftraggeber selbst verantwortlich. Er wird eine von medienschmiede vorgeschlagene Werbemaßnahme (ein von medienschmiede vorgeschlagenes Kennzeichen) erst dann freigeben, wenn er selbst sich von der wettbewerbsrechtlichen (kennzeichenrechtlichen) Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, mit der Durchführung der Werbemaßnahme (der Verwendung des Kennzeichens) verbundene Risiko selbst zu tragen.

Jegliche Haftung von medienschmiede für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) gegen den Auftraggeber erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn medienschmiede ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist, insbesondere haftet medienschmiede nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Auftraggebers oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.

Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) medienschmiede selbst in Anspruch genommen wird, hält der Auftraggeber medienschmiede schad- und klaglos: der Auftraggeber hat medienschmiede somit sämtliche finanziellen und sonstige Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die medienschmiede aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

Der Auftraggeber haftet lediglich für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

Lieferung von Software

Für die Lieferung von Software gelten die Softwarebedingungen, herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs (FEEI) in der Ausgabe vom Februar 1998 mit Ausnahme deren Punkt 14 „Allgemeine Lieferbedingungen“.

Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und medienschmiede ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Linz, Österreich.